



# Amtsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

## Urteil

445 C 6338/24

in dem Rechtsstreit

DebCon Debitorenmanagement und Consulting GmbH, vertreten durch die  
Geschäftsführerin, Raiffeisenstr. 23, 46244 Bottrop

- Klägerin -

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

15197 Essen

hat das Amtsgericht Hannover durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] in schriftlichen  
Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 30.10.2024 für Recht  
erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Hagen vom 05.09.2023 zum  
Aktenzeichen 23-2195938-0-8 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht Schadensersatz wegen einer Urheberrechtsverletzung.

Die Parteien streiten um eine Urheberrechtsverletzung des Computerspiels Landwirtschaftssimulator 2013. Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 13.08.2013 abgemahnt.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe am 23.06.2013 um 16:53 Uhr über seinen Internetanschluss das streitgegenständliche Computerspiel heruntergeladen und einer Vielzahl Dritter wieder bereitgestellt.

Das Amtsgericht Hagen erließ am 05.09.2022 einen Vollstreckungsbescheid, durch den der Beklagte verurteilt wurde, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 1.667,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.01.2020 zu zahlen. Gegen diesen, ihm am 08.09.2023 zugestellten Vollstreckungsbescheid, hat der Beklagte am 19.09.2023 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin stellt den Antrag,

den Vollstreckungsbescheid aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte stellt den Antrag,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, dass Computerspiel heruntergeladen zu haben. Zugang zu seinem Internetanschluss hätten auch seine Ehefrau und seine beiden Söhne gehabt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftstücke Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Der Einspruch des Beklagten ist zulässig und begründet. Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Schadensersatzanspruch aus § 97 UrhG, § 398 BGB, da sie für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung keinen Beweis angetreten hat. Das Gericht wies die Klägerin mit Verfügung vom 24.07.2024 auf ihre Darlegungs- und Beweislast hin. Demzufolge kann dahinstehen, die Klägerin aktiv legitimiert ist, und ob der Anspruch verjährt ist.

Der Beklagte bestritt die Urheberrechtsverletzung, die durchgeführten Ermittlungen und trug substantiiert vor, dass sowohl seine Ehefrau als auch seine beiden Söhne Zugriff auf das Internet gehabt hätten. Diese seien aufgeklärt und angewiesen gewesen, unerlaubte Handlungen, insbesondere Urheberrechtsverletzung zu unterlassen. Nach der Abmahnung seien Sie zum Vorfall befragt wurden, sie hätten die behauptete Rechtsverletzung bestritten und angegeben, sie wissen nichts von einer Rechtsverletzung. Die Zeugen hätten das Internet regelmäßig genutzt, die Söhne auch zum Spielen. Der Beklagte ist somit seiner sekundären Darlegungslast hinreichend nachgekommen, worauf die Klägerin ebenfalls mit Verfügung vom 24.07.2024 hingewiesen wurde.

Die Klägerin trägt demnach nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Erstattung von Schadensersatz erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 05.05.2012- I ZR 74/12 - Morpheus; Urteil vom 08.01.2014- I ZR 169/12 - BearShare). Zwar spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Person zur Nutzung überlassen wurde. In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt zwar weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast gemäß §§ 138 ZPO hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Person selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen

verpflichtet. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH, I ZR 169/12 - BearShare).

Ein Beweisantritt der Klägerin erfolgte jedoch weder für die Richtigkeit der durchgeführten Ermittlungen noch für die Täterschaft des Beklagten. Ein Anscheinsbeweis für die Richtigkeit der Ermittlungen besteht nicht, da die IP-Adresse des Beklagten lediglich einmal ermittelt wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Nebenentscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

  
Richterin am Amtsgericht